

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Walzwerke Einsal GmbH, Nachrodt

I. Allgemeines

1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen für den Verkauf - nachfolgend AGB genannt - gelten für alle unsere Verträge, Lieferungen und Leistungen jeder Art, sofern sie nicht mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung abgeändert oder ausgeschlossen werden.
2. Unsere AGB gelten auch für alle zukünftigen Aufträge des Käufers ohne Rücksicht darauf, ob wir in jedem einzelnen Fall auf sie Bezug nehmen.
3. Unsere Angebote sind freibleibend. Eingehende Aufträge, Vereinbarungen, Zusagen und Nebenabreden einschließlich Sistierungen und Annullierungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
4. Angaben über kennzeichnende Eigenschaften stellen - soweit wir dies nicht ausdrücklich erklären - keine Beschaffenheitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar.
5. Für Lohnaufträge verweisen wir auf unsere besonderen Bedingungen.

II. Preise, Zahlungsbedingungen, Sicherheiten

1. Soweit nicht anders vereinbart wird, verstehen sich die Preise netto ab Werk, unverpackt und nicht versichert.
2. Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger von uns bestrittener und nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Bestellers ist nicht statthaft.
3. Diskontfähige Wechsel nehmen wir nur aufgrund ausdrücklicher Vereinbarung zahlungshalber an. Gutschriften über Wechsel und Schecks erfolgen vorbehaltlich des Eingangs abzüglich der Auslagen mit Wertstellung des Tages, an dem wir über den Gegenwert verfügen können. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen in Höhe von 8 % über dem Basiszinssatz berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens - auch Zinsschadens - bleibt vorbehalten.
4. Soweit infolge nachträglich eingetretener Umstände, aus denen sich eine wesentliche Vermögensverschlechterung des Käufers ergibt, unser Zahlungsanspruch gefährdet ist, sind wir berechtigt, ihn - unabhängig von der Laufzeit zahlungshalber entgegengesommener Wechsel - fällig zu stellen. Soweit in einem solchen Fall noch Leistungen ausstehen, sind wir berechtigt, diese nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach angemessener Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.
5. Wir sind berechtigt, für unsere Forderungen jederzeit ausreichende Sicherheiten zu verlangen, auch soweit sie bedingt oder befristet sind. Der Käufer ist damit einverstanden, dass er mit den uns gegebenen Sicherheiten haftet.
6. Es gelten die vereinbarten Preise. Für Legierungs- und Schrottzuschläge werden die zum Zeitpunkt der Lieferung veröffentlichten Preise berechnet.

III. Eigentumsvorbehalt

1. Alle Lieferungen bleiben unser Eigentum (Vorbehaltswaren) bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund einschließlich der künftig entstehenden oder später abgeschlossenen Verträge. Dies gilt auch dann, wenn Zahlungen auf besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung unserer Saldoforderungen.
2. Bei- und Verarbeitung der Vorbehaltsware erfolgt für uns, so dass ein Eigentumserwerb nach § 950 BGB nicht eintritt. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet oder untrennbar vermengt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren zur Zeit der Verarbeitung oder Vermengung. Die so entstehenden Miteigentumsrechte gelten als Vorbehaltsware.
3. Der Käufer darf die Vorbehaltsware bis auf Widerruf teilweise für uns in Besitz halten und nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr und zu normalen Geschäftsbedingungen veräußern oder zur Erfüllung von Werk- oder Werklieferungsverträgen verwenden, solange er nicht in Verzug ist.
4. Der Käufer ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware zu verpfänden oder sicherheitshalber zu übereignen. Von einer Pfändung oder jeder anderen Gefährdung unserer Rechte hat er uns sofort telegrafisch oder fermündlich zu benachrichtigen. Die Kosten einer gerichtlichen oder außergerichtlichen Intervention gehen zu Lasten des Käufers.
5. Forderungen des Käufers aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten. Sie dienen in dem gleichen Umfang zu unserer Sicherung wie die Vorbehaltsware im Sinne von Absatz 1. Wird Vorbehaltsware nach Verarbeitung mit anderen nicht uns gehörenden Waren veräußert, so gilt die Abtretung nur in Höhe unseres Miteigentumsanteils an den veräußerten Sachen. Wird die Vorbehaltsware vom Käufer zur Erfüllung eines Werk- oder Werklieferungsvertrages verwendet, so wird die Forderung aus dem Werk- und Werklieferungsvertrag im gleichen Umfang an uns im Voraus abgetreten wie vordaher bestimmt.
6. Der Käufer ist berechtigt, Forderungen aus der Weiterveräußerung der Vorbehaltsware bis zu unserem Widerruf einzuziehen. Wir werden von unserem Widerrufsrecht Gebrauch machen und die Forderung selbst einziehen, wenn wir das nach unserem billigen Ermessen für erforderlich halten dürfen, etwa in Fällen des Verzugs des Käufers oder in den Fällen nach II. 5.
7. Wenn wir den Eigentumsvorbehalt geltend machen, so gilt dies nur dann als Rücktritt vom Vertrag, wenn wir dies ausdrücklich erklären. Das Recht des Käufers, die Vorbehaltsware zu besitzen, erlischt, wenn er seine Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Vertrag nicht erfüllt. Wir sind dann ohne Nachfristsetzung oder Rücktrittserklärung berechtigt, das Gelände des Käufers zu betreten und die Vorbehaltsware selbst in Besitz zu nehmen und sie unbeschadet der Zahlungs- und sonstigen Verpflichtungen des Käufers uns gegenüber durch freihändigen Verkauf oder im Wege einer Versteigerung bestmöglich zu verwerten. Der Verwertungserlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten auf seine Verbindlichkeiten angerechnet. Ein etwaiger Überschuss wird ihm ausgezahlt.
8. Sind der Eigentumsvorbehalt oder die Abtretung nach dem Recht, in dessen Bereich sich die Ware befindet, nicht wirksam, so gilt die dem Eigentumsvorbehalt oder der Abtretung in diesem Bereich entsprechende Sicherheit als vereinbart. Ist hierbei die Mitwirkung des Käufers erforderlich, so hat er alle Maßnahmen zu treffen, die zur Begründung und Erhaltung solcher Rechte erforderlich sind.
9. Übersteigt der Wert der uns zustehenden Sicherungen die Gesamtforderung gegen den Käufer um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Käufers insoweit zur Freigabe von Sicherheiten unserer Wahl verpflichtet.

IV. Erfüllungsort, Gerichtsstand

1. Erfüllungsort ist Nachrodt, Gerichtsstand für beide Vertragsteile ist Hagen (Westfalen), und zwar auch für Klagen im Wechsel- und Scheckprozess. Wir sind berechtigt, den Käufer auch an seinem allgemeinen oder besonderen Gerichtsstand zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

V. Maß, Gewicht, Güte

1. Für die Berechnung ist das bei uns festgestellte Gewicht und die bei uns festgestellte Stückzahl maßgebend.
2. Die Bezeichnung und Spezifikation der Ware durch uns dienen auch, soweit Angaben nach Maß-, Gewichts- und Gütenormen sowie sonstige klassifizierende und/oder spezifizierende Angaben gemacht werden, der exakten Materialbeschreibung und stellen nicht Zusicherungen von Materialeigenschaften durch uns dar und enthalten keine Beschaffenheitsgarantien.
3. Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte sind nach Normen oder geltender Übung zulässig. Mehr- oder Minderlieferungen sind bis zu 10 % gestattet, bei Kleinlosen unter 1000 kg bis zu 20 %.

VI. Verpackung, Schutzmaßnahmen

Üblicherweise wird das Material gebündelt, sonst unverpackt geliefert. Spezielle Verpackungsarten müssen seitens des Auftraggebers vorgeschrieben werden.

VII. Lieferfrist, Liefertermin, Lieferverpflichtung

1. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage unserer Beststellungsannahme, jedoch nicht vor völliger Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten. Soweit erforderlich, sind behördliche Bescheinigungen und der Erhalt eines vereinbarten eröffneten Akkreditivs rechtzeitig beizubringen.
2. Lieferfrist und Liefertermin gelten mit der rechtzeitigen Versandbereitschaftsmeldung als eingehalten, wenn uns die Absendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
3. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsverpflichtungen verändern sich - auch wenn sie ausdrücklich als fest vereinbart wurden - unbeschadet unserer Rechte aus Verzug des Käufers, um den Zeitraum, in dem der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluss, der in natürlichem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Abschluss steht, in Verzug ist.
4. Falls wir selbst in Verzug geraten, muss der Käufer uns eine angemessene Nachfrist setzen. Als angemessen gilt ggf. die komplette Zeit für eine Neuproduktion einschließlich Rohmaterialbeschaffung. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Abschluss insoweit zurücktreten, als die Ware bis zum Fristablauf nicht als versandbereit gemeldet ist.
5. Ansprüche auf Ersatz des Verzögerungsschadens sind - auch im Falle des Rücktritts des Käufers - ausgeschlossen, es sei denn, uns fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last.

VIII. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder ganz oder - falls wir bereits teilweise erfüllt haben - wegen des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurücktreten. Der höheren Gewalt stehen Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, wie z. B. währungs- und handelspolitische Maßnahmen, Streiks, Aussperrung, Betriebsstörungen, Folgen von Elementarschäden, Maschinen- und Walzenbruch, Mangel an Vormaterialien oder Energiemangel sowie Behinderungen der Verkehrswege und fehlende Eigenbelieferung, und zwar einerlei ob sie bei uns selbst oder einem Unterlieferanten eintreten. Der Käufer kann von uns die Erklärung verlangen, ob wir zurücktreten oder innerhalb angemessener Frist liefern wollen. Erklären wir uns nicht, kann der Käufer zurücktreten.

IX. Prüfabnahme

1. Eine Abnahme des Käufers oder von ihm Beauftragten muss ausdrücklich vereinbart werden und kann nur bei uns erfolgen. In diesem Fall hat sie sofort nach Meldung der Prüfbereitschaft zu erfolgen, wobei der Käufer eigene und von ihm veranlasste Abnahmekosten trägt. Die uns entstehenden, mit der Abnahme verbundenen Kosten werden nach Aufwand berechnet, es sei denn, dass sie als Bestandteil des Kaufpreises ausdrücklich vereinbart sind.
2. Erfolgt eine vom Käufer zu veranlassende Abnahme nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig, sind wir berechtigt, die Ware ohne Abnahme zu versenden. Die Ware gilt mit der Absendung oder Einlagerung als abgenommen und ebenso wie nach erfolgter Abnahme als in jeder Hinsicht vertragsgemäß geliefert.

X. Versand und Gefahrübergang

1. Wir sind zu Teillieferungen berechtigt. In diesen Fällen erfolgen die Leistungen Zug um Zug. Versandfertig gemeldete Ware muss unverzüglich abgerufen werden, anderenfalls sind wir berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Käufers als geliefert zu berechnen.
2. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes geht die Gefahr einschließlich einer Beschlagnahme in jedem Fall - z. B. auch bei fob-, cfr-, cpt-, ddu-, ddp- und cif-Geschäften - auf den Käufer über.
3. Eine Transportversicherung wird nur auf ausdrückliches Verlangen und auf Kosten des Käufers abgeschlossen.
4. Zur Erhaltung seiner sonst entfallenden Rechte gegen die Versicherungsträger und Versicherer hat der Käufer bei Transportschäden unverzüglich eine Sachverhaltsaufnahme zu veranlassen.

XI. Mängel

1. Für den vertragsgemäßen Zustand der Ware ist das Verlassen des Lieferwerks entscheidend.
2. Bei berechtigter, unverzüglicher Mängelrüge stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelansprüche zu. Unsere Haftung auf Schadensersatz wegen mangelhafter Leistung ist auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt.
3. Mängelansprüche verjähren innerhalb von zwei Jahren nach Lieferung. Unberührt davon gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen für Ware, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat. Die verkürzte Verjährungsfrist gilt weiterhin nicht, soweit wir eine Beschaffenheitsgarantie übernommen haben oder den Mangel arglistig verschwiegen haben.
4. Für II-a-Material ist jede Gewährleistung ausgeschlossen.

XII. Allgemeine Haftungsbeschränkung

Soweit in diesen AGB nichts anderes geregelt ist, haften wir auf Schadensersatz wegen Verletzung vertraglicher oder außervertraglicher Pflichten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, es sei denn, durch die pflichtwidrige Handlung sind Leben, Körper oder Gesundheit verletzt worden.

Ansprüche aus dem Produkthaftungsgesetz bleiben unberührt.